

15
IV_ZR_122/63

2522 026

Verkündet
am 19. Februar 1964
Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des praktischen Arztes Dr.med. Georg C [REDACTED],
R [REDACTED]-E [REDACTED], S [REDACTED] H [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

die kaufmännische Angestellte Margaretha Maria Leopoldina
C [REDACTED] geb. Ma [REDACTED], St [REDACTED], Co [REDACTED]straße [REDACTED] bei
Frau Sc [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

- 1a -

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. März 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

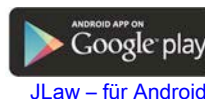
Tatbestand:

Der im Jahre 1914 geborene Kläger ist Sudetendeutscher. Die Beklagte ist 1925 in L [REDACTED] / Österreich geboren. Sie besaß früher die österreichische Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1949 haben die Parteien in L [REDACTED] / Österreich geheiratet. Die Beklagte ist katholisch, der Kläger, der evangelisch war, ist vor der Eheschließung zum katholischen Glauben übergetreten. Bis Ende September 1951 lebten die Eheleute in Österreich bei den Eltern der Beklagten. Im Jahre 1951 nahm der Kläger eine Stelle an der Medizinischen Klinik in G [REDACTED] an. Die Beklagte blieb zunächst in Österreich. Dort war sie als Filialleiterin eines Modesalons tätig. Der letzte eheliche Verkehr hat im Oktober 1953 anlässlich eines gemeinsam verbrachten Urlaubs stattgefunden. Im Jahre 1954 begab die Beklagte sich gleichfalls nach G [REDACTED]. Eine gemeinschaftliche Wohnung haben die Ehegatten jedoch nicht bezogen. Die seit dem Jahre 1951 bestehende Trennung wurde aufrechterhalten. Der Kläger wurde als deutscher Staatsangehöriger anerkannt. Dadurch hat die Beklagte ihre österreichische Staatsangehörigkeit verloren. Am 12. Dezember 1957 reichte der Kläger erstmals eine Klage auf Scheidung der Ehe ein, die er auf § 48 EheG stützte. Diese Klage ist durch Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen vom 5. Mai 1958 rechtskräftig abgewiesen worden. Danach haben die Parteien nicht wieder zusammengefunden. Der Kläger hat weiter die Auflösung seiner Ehe erstrebt. Die Parteien haben über eine von dem Kläger zu zahlende Abfindung für eine Einwilligung der Beklagten in die Scheidung verhandelt. Im Verlaufe dieser Verhandlungen hat die Beklagte mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 18. Oktober 1961 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilt, daß sie bei Schuldübernahme des Klägers gegen eine Abfindungszahlung in Höhe von 17 000 bis 20 000 DM bereit sei, in eine Scheidung einzuwilligen. Im Verlaufe weiterer Verhandlungen hat sie sich mit einer Abfindung in Höhe von 15 000 DM einverstanden erklärt.

Am 15. Dezember 1961 hat der Kläger die den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende Klage eingereicht. Er hat seine Klage in erster Linie auf § 43 EheG und hilfsweise auf § 48 EheG gestützt. Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe seine Eltern anlässlich eines Besuchs im Dezember 1951 von seiner Bestrafung wegen Abtreibung in Österreich unterrichtet und ihn dadurch diffamiert. Ebenso habe sie ihn im Jahre 1954 bei dem ihm vorgesetzten Oberarzt Dr. Sch[REDACTED] in der Klinik in M[REDACTED] herabgesetzt. Im März 1960 habe sie bei einem fremden Mann eine ehewidrige Annäherung gesucht; sie hänge selbst innerlich nicht mehr am Kläger, es sei ihr nur noch um ihre finanzielle Sicherung zu tun. Sie interessiere sich außerdem nicht für die Arbeit des Klägers und es gehe ihr nur um ihre Ruhe. Auf ein eheliches Zusammenleben lege sie keinen Wert mehr. Nach Abschluß des ersten Scheidungsprozesses habe sie nicht versucht, die ehelichen Beziehungen wieder herzustellen. Sie habe es vielmehr nur darauf angelegt, finanzielle Vorteile aus der Ehe für sich zu ziehen. Bei den von ihr mit seinem Prozeßbevollmächtigten geführten Verhandlungen habe sie zu Unrecht ausgeführt, er sei arbeitscheu, bar jeden Verantwortungsgefühls, und als Schuldenmacher und Schürzenjäger bekannt. Dadurch sei sein Ehrgefühl als Mensch und Arzt

sehr gekränkt und das noch zwischen ihnen bestehende menschliche Verhältnis erneut aufs schwerste gestört worden. Ferner habe sie ihn in Briefen wiederholt schwer beleidigt.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und erklärt, sie halte an der Ehe fest. Sie sei noch heute bereit, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen. Ihr Abfindungsangebot habe sie in der Überzeugung gemacht, daß dies für den Kläger unannehmbar sei und daß sie damit vor weiteren Belästigungen Ruhe habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Er erstrebt weiter die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Die Beklagte hat geboten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die von dem Kläger im Vorprozeß auf § 48 EheG gestützte Klage ist abgewiesen worden, weil die damals festgestellte unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem Kläger allein verschuldet worden ist, und weil das Landgericht auch den Widerspruch der Beklagten für beachtlich gehalten hat. § 616 ZPO schließt es nicht aus, in einem späteren Rechtsstreit, in dem das Scheidungsbegehren wiederum auf § 48 EheG gestützt wird, erneut zu prüfen, ob die im Zeitpunkt der letzten mündlichen

Verhandlung dieses Rechtsstreits bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem Kläger ganz oder überwiegend verschuldet ist, wenn insoweit seit der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses neue erhebliche Tatsachen eingetreten sind. Dabei sind dann im Zusammenhang mit den früheren Tatsachen sowohl die inzwischen eingetretenen, von einem Verschulden unabhängigen Umstände zu berücksichtigen, als auch ein etwaiges schuldhaftes gegen die ehelichen Pflichten verstoßendes Verhalten des beklagten Ehegatten aus der Zeit nach der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht nicht gegen diesen Grundsatz verstoßen. Der Kläger hatte der Beklagten vorgeworfen, sie habe sich nach dem Abschluß des Vorprozesses ihm gegenüber kühl verhalten, ihn in Briefen gekränkt und beleidigt, auch dem Rechtsanwalt Dr. K. gegenüber ihn herabsetzende Äußerungen gemacht, und sie sei nur noch bestrebt gewesen, von ihm für ihr Einverständnis in die Scheidung eine möglichst hohe Abfindung zu erlangen. Der Kläger selbst hat erklärt, er sei nach der Abweisung der Klage im Vorprozeß zu keiner Zeit und unter keinen Umständen bereit gewesen, die eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten wieder aufzunehmen. Das Berufungsgericht hat sich, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, eingehend mit den der Beklagten gemachten Vorwürfen befaßt. Es hat dargelegt, daß die Beklagte ihre Äußerungen gegenüber Rechtsanwalt Dr. K. in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht habe, nachdem dieser zuerst durch entsprechende Andeutungen es als fragwürdig habe erscheinen lassen, ob der Kläger ein idealer Ehegatte sei. Die Beklagte habe sich auch infolge des unangemeldeten und für sie überraschenden Besuchs des Dr. K. in ihrer Privatwohnung in einem begreiflichen Er-

regungszustand befunden. Der Kläger habe sich in unverständlicher Eigenwilligkeit und Unversöhnlichkeit ohne wirklich gerechtfertigte Gründe von der Ehe losgesagt und der Beklagten gegenüber auch nach Erlaß des klagabweisenden Urteils vom 5. Mai 1958 eine Ablehnung gezeigt, die in ihrer Art besonders verletzend habe wirken müssen. Bei einem zwar unangemeldeten Besuch in Fr [REDACTED], wo die Beklagte zur Versöhnung bereit gewesen sei, habe er sie einfach stehen lassen. Die Entgleisungen in den Briefen seien angesichts der kalten Ablehnung des Klägers menschlich verständlich und bei dem Temperament der Beklagten auch entschuldbar. Es sei zu berücksichtigen, daß sie sich in einem seelisch bedrängten Zustand, bedingt durch die ergebnislosen Unterhaltsverhandlungen und eine drohende Entlassung aus ihrer Anstellung in Si [REDACTED], befunden habe. Sie habe trotz der ablehnenden Haltung des Klägers in der Unterhaltsfrage von einer Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe abgesehen und sich deshalb auch schon berechtigt halten dürfen, in einem persönlichen Schreiben an den Kläger zur Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche ein wirkungsvolleres Wort zu gebrauchen, solange sie annehmen konnte, daß dieses Schreiben nur von dem allein bestimmten Adressaten zur Kenntnis genommen werde. Diese Würdigung des Verhaltens der Beklagten zusammen mit der Würdigung der von dem Kläger selbst vorgetragenen, bei ihm bestehenden ehefeindlichen Einstellung lassen erkennen, daß das Berufungsgericht davon überzeugt gewesen ist, daß trotz der gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestehende unheilbare Zerrüttung doch von dem Kläger ganz oder überwiegend verschuldet ist. Diese Würdigung ist möglich. Sie entspricht auch der eigenen Auffassung des Klägers. Er hat auf S. 11 seiner Berufungsbegründung vorgetragen,

das rechtskräftige Urteil im Vorprozeß binde das Gericht im vorliegenden Verfahren im Rahmen des § 48 EheG nur insoweit, als von der Zulässigkeit des Widerspruchs auszugehen sei. Die Beachtlichkeit des Widerspruchs müsse erneut geprüft werden. Das hat das Berufungsgericht getan. Es hat sich allerdings wegen der vorgetragenen und festgestellten neuen Tatsachen mit Recht nicht an die im Vorprozeß getroffenen Feststellungen für die Zulässigkeit des Widerspruchs gebunden gefühlt, sondern ist der Überzeugung gewesen, daß das neue Vorbringen des Klägers in diesem Rechtsstreit keinen Anlaß gibt, die Frage im Ergebnis anders zu entscheiden, als es im Vorprozeß geschehen ist.

Die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühle und bereit sei, sie fortzusetzen, sind gleichfalls unbegründet. Die Bereitschaft des beklagten Ehegatten, seinen Widerspruch gegen die Scheidung der Ehe gegen Zahlung einer Abfindung aufzugeben, kann zwar ein Anzeichen dafür sein, daß ihm eine echte Bindung an die Ehe fehlt. Dieses Anzeichen ist um so gewichtiger, wenn der Ehegatte eine unangemessen hohe Abfindung erstrebt und wenn er selbst mit Nachdruck bemüht gewesen ist, diese Abfindung zu erhalten. Aus seinem Verhalten allein braucht aber nicht auf eine fehlende Bindung an die Ehe geschlossen zu werden (Urteil des Senats vom 20. März 1963 - IV ZR 168/62). Vielmehr hat das Gericht alle Umstände des Falles, insbesondere auch die Lage des die Abfindung begehrenden Ehegatten zu berücksichtigen. Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die Beklagte eingehend hierzu vernommen. Das

Berufungsgericht hat die Umstände aufgeklärt, die die Beklagte veranlaßt haben, die Abfindungssumme zu verlangen. Auf Grund des persönlichen Eindrucks, den das Berufungsgericht von der Beklagten bekommen hat, hat es ihr geglaubt, daß sie beabsichtigt habe, mit dem Verlangen nach einer für den Kläger unerschwinglichen Abfindung von 20 000 DM diesen von seinen fortdauernden Bemühungen um eine Auflösung der Ehe abzubringen und ihm das Unmögliche seines Begehrens bewußt werden zu lassen. Das Berufungsgericht hat angenommen, auch eine fehlende Bindung der Beklagten an ihre Ehe könnte unter diesen Umständen nicht daraus geschlossen werden, daß sie sich bereit erklärt gehabt habe, gegen Zahlung einer übermäßig hohen Abfindung ihren Widerspruch gegen die Scheidung aufzugeben. An der Bereitschaft der Beklagten, die Ehe mit dem Kläger forzusetzen, wenn und sobald dieser dies wolle, zu zweifeln, bestehe kein ausreichender Anlaß. Trotz der wiederholten Demütigungen, die die Beklagte von seiten des Klägers habe erfahren müssen, hege sie nach dem persönlichen Eindruck des Berufungsgerichts keinen Haß, sie sei auch jetzt noch zur Versöhnung bereit. Diese Feststellungen sind rechtlich unangreifbar. Eine durchgreifende Rüge dahin, daß das Berufungsgericht insoweit nicht den gesamten Vortrag der Parteien berücksichtigt habe, ist nicht erhoben. Die Revision weist darauf hin, daß die Beklagte selbst in M. auf dem Büro des Rechtsanwalts Dr. K. erschienen sei und sich mit einer Abfindung von 15 000 DM einverstanden erklärt habe, und daß sie sogar bereit gewesen sei, diese in Raten anzunehmen. Die Revision bezieht sich auf den Schriftsatz vom 14. März 1963. Dieser Schriftsatz ist erst nach der letzten mündlichen Verhandlung eingereicht worden, und das Berufungsgericht hat im

Tatbestand des angefochtenen Urteils hierauf keinen Bezug genommen. Das von der Revision angeführte Vorbringen ergibt sich indes auch aus dem vom Kläger im ersten Rechtszug eingereichten Schriftsatz vom 7. Februar 1962. Die Beklagte hatte hierzu bereits bei ihrer Vernehmung vom 29. Januar 1962 Stellung genommen und ausgeführt, sie habe genau gewußt, daß der Kläger sich auch mit einer Abfindung von 15 000 DM nicht einverstanden erklären werde. Bei der eingehenden Würdigung dieser Verhandlungen durch das Berufungsgericht kann nicht festgestellt werden, daß dieses Gericht diesen von der Revision angeführten Umstand unberücksichtigt gelassen hat.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe es versäumt, Rechtsanwalt Dr. K. als Zeugen zu vernehmen. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils auf Seite 7 der Ausfertigung ergeben, daß das Berufungsgericht die Behauptungen, zu deren Beweis Rechtsanwalt Dr. K. als Zeuge benannt worden war, als wahr unterstellt hat. Das ist nicht, wie die Revision ausführt, geschehen im Zusammenhang mit der Prüfung der auf § 43 EheG gestützten Klage, sondern bei der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten, d.h. bei der Untersuchung der Frage, ob die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühle und bereit sei, dieso mit dem Kläger forzusetzen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen § 529 Abs. 2 und 3 ZPO verstoßen. Die Ausführungen am Ende des angefochtenen Urteils beziehen sich auf das Vorbringen in dem nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz vom 14. März 1962. Das Be-

27

- 10 -

rufungsgericht hat den in diesem Schriftsatz enthaltenen Antrag, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, abgelehnt, da dazu kein Anlaß bestehe und da das in dem Schriftsatz enthaltene neue Vorbringen als verspätet zurückzuweisen sei.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf